

Ä13 neue Satzung für den Kreisverband

Antragsteller*in: Nils Pommeranz (KV Chemnitz)

Änderungsantrag zu A1

Von Zeile 142 bis 149:

~~(1) Der Kreisvorstand besteht aus zwei Sprecher*innen, von denen mindestens eine Person weiblich sein muss, der/dem Schatzmeister*in sowie vier weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer*innen). Mindestens die Hälfte der Plätze für Beisitzer*innen sind mit Frauen zu besetzen. Die Stadtratsfraktion und die Grüne Jugend Chemnitz können mit je einer Person an den Sitzungen des Kreisvorstands teilnehmen. Diese Personen werden vom jeweiligen Gremium gewählt und können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen. Sie haben Rede- und Antragsrecht, sind aber nicht stimmberechtigt.~~

(1) Der Kreisvorstand besteht aus 1-2 Sprecher*innen, bis zu 1 Schatzmeister*in sowie bis zu 3 weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer*innen). Besteht der Besitz aus 1 Person, ist dies 1 Frau.

Begründung

Information zur Vorstandswahl

Höchstens 1 Beisitzer kandidiert erneut. Stichwort lautet Erfahrung.

Der Wahltermin ist nächsten Monat.

Zitate

Europäische Union

In der VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) Kapitel VII Zusammenarbeit und Kohärenz Abschnitt 3 Europäischer Datenschutzausschuss §73 (1), erschienen im Amtsblatt der Europäischen Union am 4. Mai 2016:

Der Ausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.

Bündnis 90/Die Grünen Sachsen Das Landesschiedsgericht §17 (1)

Das Landesschiedsgericht entscheidet in der Besetzung von einer/m Vorsitzenden und zwei BeisitzerInnen. Die streitenden Parteien können je eine/n weiter/n BeisitzerInn benennen.

Vergleich mit den Zitaten

Verfassungsrechtlich lässt sich die Doppelpitze nicht vorschreiben. Für einen Parteivorstand sind weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer*innen) übrigens optional. Daher beide Frauenquoten falsch: Satz 2.

Mit 4 liegt die Anzahl weiterer Vorstandsmitglieder höher. In der bisherigen Satzung 3.

Posten Schatzmeister*in bekanntlich unerwähnt.

Änderungen

Satz 1

1-2 Sprecher*innen.

Beispiele: EU-Kommissar*in, Bundespräsident*in, Ministerpräsident*in.

Bei Sprecherin kein muss.

Wählen findet geheim statt. Zwang kommt schlecht. „Lieber“ bleibt diese Vorstandsposition frei. Bemerkenswert wäre eine Spontankandidatur, wie beim letzten Mal. Nachwahlen nerven Arbeitsabläufe.

Bei Schatzmeister*in bis zu.

Jemand anderes übernimmt sonst.

Bei weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer*innen) bis zu

Deswegen umstritten nicht vorgeschrieben. Siehe auch derzeitige Satzung.

Statistisch betrachtet ging niemand bei den letzten beiden Vorstandswahlen komplett leer aus.

Satz 2

Der Beisitz erlaubt Freiheiten. Eine verschachtelte Frauenquote eingearbeitet.

Satz 3, 4 und 5 entfernt.

Gäste unterliegen der Genehmigungspflicht.

Fazit

Näher an den Zitaten. Die gerade Zahl Anzahl an stimmberechtigten Personen stellt das Maximum dar.